

1. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GVOBl. M-V, S. 400, 402) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) wird nach Beschluss BV-V/07/0838 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.12.2023 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§ 3(1) der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung Haushaltsmittel in der von der Bürgerschaft im Rahmen des Haushalts beschlossenen Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 3000,- EUR jährlich zur Verwendung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Greifswald, den 04.12.2023



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **4. 12. 2023**


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am **18. Dez. 2023** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)